

251. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Akademische/r Expertin/e)“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Akademische/r Expertin/e)“ trägt der Professionalisierung von Bildungs-, Berufs- und Karriereberater/innen Rechnung. Es ist das besondere Ziel dieses Universitätslehrganges, die Kompetenz der Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogen auszubauen und zu ihrer fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Der Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung“ richtet sich an Personen, die bislang nur am Rande ihrer Tätigkeiten mit (informellen) Beratungssituationen konfrontiert waren. Als Zielgruppe des Lehrganges gelten speziell Personen aus verwandten Berufsfeldern (Training, Coaching, Erwachsenenbildung, Lehrlingsausbildung, schulische Bildung, betriebliche Weiterbildung), die noch über wenig Berufspraxis im Bereich Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung verfügen. Ziel des Lehrganges „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung“ ist es, Personen aller Berufsfelder, die die zunehmende Integration von Arbeits- und Beratungsprozessen (z.B. in Form von Karriereberatung) aufgreifen und sich auf entsprechende Anforderungen vorbereiten wollen, die Möglichkeit zu bieten, eine fundierte Beratungskompetenz zu entwickeln.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolvent/inn/en können

1. Ausgewählte Konzepte zu nationalen und internationalen Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung beurteilen und situationsspezifisch anwenden
2. Kenntnisse des Arbeitsmarktes sowie des österreichischen und europäischen Bildungssystems in Beratungsmaßnahmen transferieren
3. innovative Beratungsmaßnahmen bedarfsspezifisch entwickeln
4. ethische Herausforderungen des Beratens professionell bewältigen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Akademische/r Expertin/e)“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit 60 ECTS. In einer Vollzeit-Variante würde der Universitätslehrgang 2 Semester dauern.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung oder

(2) ohne allgemeine Universitätsreife eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang gliedert sich in zehn Fächer und eine Projektarbeit.

Fächer	ECTS	UE
Kontextkompetenz	6	28
Europäischer und nationaler Qualifikationsrahmen	1	4
Das österreichische Bildungssystem	1	4
Diversity und Inklusion	1	8
Wissenschaftliches Arbeiten in Bildungs- und Sozialwissenschaften	3	12
Selbstkompetenz und Kompetenzdiagnose	4	24
Sozialkompetenz	5	40
Grundlagen des Arbeits-/Berufsfeldes	6	24
Arbeitsdynamik und Berufsfeld	2	8
Berufskunde und Berufsorientierung	2	8
Validierung	2	8
Grundlagen der Beratung	4	20
Beratungsmethodik	5	24
Vertiefung Arbeits-/Berufsfeld	6	24
Internationale Bezüge zur Bildungs- und Berufsberatung	4	16
Beratungsformate	5	20
Praktikum	5	36
Praxis im Arbeits-/Berufsfeld	4	24
Reflexion	1	12
Projektarbeit	10	
SUMME	60	256

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart in Form von Vorlesungen, Übungen (Workshops), Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und vor Lehrgangsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Die Workload umfasst folgenden Leistungen der Studierenden:
 - a) Teilnahme an den Präsenz-Lehrveranstaltungen (laut § 8)

- b) Teilnahme am Online-Aufgabenprogramm: Ausarbeitung von Transferaufträgen (auf Basis von Theorie-Inputs aus Präsenzphasen und Literaturstudium), Teilnahme an moderierten Online-Diskussionen
 - c) Unabhängiges Arbeiten (Literaturstudium, Erstellung von Buchbesprechungen, Ausarbeitung von Projekten, Vorbereitung auf Zwischenprüfungen, Abschlussprüfung)
- (3) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fern-studieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudien-einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Akademische/r Expertin/e)“ schließt mit einer Abschlussprüfung ab.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in § 8 beschriebenen Fächer (ausgenommen Praktikum), die auch in Form von Teilprüfungen erfolgen können,
 - b) der positiven Beurteilung eines Praxisberichts, welcher das Praktikum abschließt, und der auch eine Reflexion der Erfahrungen beinhaltet,
 - c) der positiven Beurteilung der Projektarbeit, die ein berufsrelevantes Thema umfassen muss.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen, die im Rahmen des Universitätslehrganges „Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung (Certified Program)“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referent/inn/en durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin in Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung“ bzw. „Akademischer Experte in Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.